

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

JULI 2020



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Deckungen für gebundene Finanzkredite – AB (FKG)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Deckungen für gebundene Finanzkredite – AB (FKG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt Exportkreditgarantien (Ausfuhrleistungsgarantien) unter der Bezeichnung „Finanzkreditdeckungen“ für Geldforderungen von Kreditinstituten aus mit ausländischen Schuldern geschlossenen Kreditverträgen, die an Ausfuhrgeschäfte deutscher Exporteure gebunden sind (gebundene Finanzkredite).

Die Allgemeinen Bedingungen für Deckungen für gebundene Finanzkredite sind Bestandteil des Gewährleistungsvertrages, den der Bund nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgarantien schließt, und gelten, soweit sie nicht im Gewährleistungsvertrag ausdrücklich abbedungen, ergänzt oder ersetzt sind.

Der Bund als Vertragspartner des Deckungsnehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), das BMWi durch die Euler Hermes Aktiengesellschaft (Euler Hermes), Hamburg, als Mandatar des Bundes vertreten. Euler Hermes ist vom Bund beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrages betreffenden Erklärungen namens und im Auftrag des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen.

§1 FORMERFORDERNIS

Der Gewährleistungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Deckungsnehmers auf Übernahme einer Finanzkreditdeckung schriftlich und unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen annimmt. Entsprechendes gilt für Änderungen der Finanzkreditdeckung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§2 GEGENSTAND DER FINANZKREDITDECKUNG

(1) Gegenstand der Finanzkreditdeckung ist die im Kreditvertrag zwischen Deckungsnehmer und ausländischem Schuldner vereinbarte und in der Gewährleistungserklärung bezeichnete Geldforderung auf Rückzahlung des an den deutschen Exporteur ausgezahlten Kreditbetrages (gedeckte Forderung).

(2) Die gedeckte Forderung umfasst ferner die im Kreditvertrag vereinbarten und in der Gewährleistungserklärung bezeichneten Kreditzinsen und Finanzierungsnebenkosten bis zur Fälligkeit der Hauptforderung. Macht der Bund von seinem Recht nach § 5 Absatz 1 Satz 3 Gebrauch, so sind auch Geldforderungen umfasst, die bei vorzeitigem Fälligwerden der gedeckten Forderung einen dem Deckungsnehmer entstandenen Zinschaden („breakage costs“) ausgleichen sollen und aufgrund des Kreditvertrages oder gesetzlicher Regelungen an die Stelle der gedeckten Zinsforderung treten. **Schadensersatzforderungen, soweit sie nicht nach Satz 2 von der Finanzkreditdeckung umfasst sind, und sonstige Nebenforderungen, z. B. auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen oder Reugeld, sind auch dann nicht gedeckt, wenn sie in dem Vertrag zwischen Deckungsnehmer und ausländischem Schuldner ausdrücklich vorgesehen sind.**

§3 HAFTUNGSZEITRAUM

(1) Die Haftung aus der Finanzkreditdeckung beginnt, sobald und soweit der Kreditbetrag ausgezahlt ist. Sie endet, sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist.

(2) Hat der Deckungsnehmer innerhalb von 2 Jahren nach jeweiliger dem Bund mitgeteilter Fälligkeit der gedeckten Forderung keinen Entschädigungsantrag gestellt, gilt die gedeckte Forderung insoweit als erfüllt. Die Frist nach Satz 1 beginnt neu zu laufen, wenn dem Bund die Überfälligkeit der Forderung gemeldet wird oder dem Bund eine sonstige Meldung über den Stand des Einzugs der gedeckten Forderung zugeht. Sobald und soweit die gedeckte Forderung erfüllt ist oder wegen Fristablaufs als erfüllt gilt, verliert die Gewährleistungserklärung ihre Gültigkeit.

§4 GEWÄHRLEISTUNGSFÄLLE

(1) Der Gewährleistungsfall tritt ein, wenn und soweit die gedeckte Forderung aufgrund eines der in den Absätzen 2 – 4 genannten Umstände uneinbringlich ist.

Besteht für die gedeckte Forderung eine in der Gewährleistungserklärung aufgeführte Mithaftung Dritter, so tritt der Gewährleistungsfall jedoch erst ein, wenn und soweit auch die gegen mithaftende Dritte begründeten Forderungen uneinbringlich sind. Für die Feststellung der Uneinbringlichkeit gelten die Absätze 2 – 4 entsprechend.

(2) POLITISCHE SCHADENSTATBESTÄNDE

Uneinbringlichkeit infolge politischer Umstände liegt vor,

1. Allgemeiner politischer Gewährleistungsfall

wenn nicht später als 12 Monate nach Fälligkeit gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland, die nach Abschluss des Kreditvertrages mit Bezug auf die gedeckte Forderung ergangen sind,

oder

kriegerische Ereignisse oder Aufruhr oder Revolution im Ausland

die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung

in jeder Form verhindern

oder

in der vereinbarten Währung verhindern und keine Möglichkeit zur Einzahlung des Gegenwertes zum Zwecke des Transfers gemäß Nr. 2 besteht und der Bund der Zahlung in einer anderen als der vereinbarten Währung mit schuldbefreiender Wirkung nicht zustimmt

und 1 Monat ohne Zahlung nach der mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten Fälligkeit verstrichen ist;

2. Konvertierungs- und Transferfall

wenn infolge von Beeinträchtigungen des zwischenstaatlichen Zahlungsverkehrs Beträge, die der ausländische Schuldner als Gegenwert für die gedeckte Forderung bei einer zahlungsfähigen Bank oder einer anderen vom Bund anerkannten Stelle zum Zwecke der Überweisung an den Deckungsnehmer eingezahlt hat, nicht in die vereinbarte Währung konvertiert oder nicht transferiert werden, alle bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer dieser Beträge erfüllt waren und 1 Monat nach Fälligkeit der Forderung, Einzahlung und Erfüllung dieser Vorschriften verstrichen ist;

3. Kursverluste an eingezahlten Beträgen

wenn nach Erfüllung aller bestehenden Vorschriften für die Konvertierung und den Transfer ausschließlich infolge einer Abwertung der vom ausländischen Schuldner auf die gedeckte Forderung eingezahlten Beträge Kursverluste entstehen, sofern nach Abschluss des Kreditvertrages erlassene Vorschriften des Schuldnerlandes eine schuldbefreiende Wirkung dieser Zahlungen vorsehen. Kursverluste an der mit

dem ausländischen Schuldner vereinbarten oder einer anderen ohne Zustimmung des Bundes angenommenen Währung sind nicht gedeckt.

(3) WIRTSCHAFTLICHE SCHADENSTATBESTÄNDE

Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände liegt vor, wenn mit Bezug auf das Vermögen des ausländischen Schuldners oder dessen Nachlass

1. Insolvenz

ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;

2. Amtlicher Vergleich

ein amtliches Vergleichsverfahren oder ein anderes amtliches Verfahren, das zum Ausschluss der Einzelzwangsvollstreckung führt, eröffnet worden ist;

3. Außeramtlicher Vergleich

ein außeramtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich), dem alle oder eine Gruppe untereinander vergleichbarer Gläubiger einschließlich des Deckungsnehmers zugestimmt haben, abgeschlossen worden ist;

4. Fruchtlöse Zwangsvollstreckung

eine Zwangsvollstreckung wegen der gedeckten Forderung nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;

5. Zahlungseinstellung

die wirtschaftlichen Verhältnisse nachweislich so ungünstig sind, dass der ausländische Schuldner seine Zahlungen ganz oder in wesentlichem Umfang eingestellt hat.

(4) NICHTZAHLUNGSFALL („PROTRACTED DEFAULT“)

Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände ist auch dann anzunehmen, wenn die gedeckte Forderung 1 Monat nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt worden ist und **der Deckungsnehmer die nach den Regeln der banküblichen Sorgfalt erforderlichen Maßnahmen zur Einziehung der gedeckten Forderung ergriffen hat.**

Des Ablaufs der Frist von 1 Monat nach Fälligkeit bedarf es nicht, wenn unter der Finanzkreditdeckung nach diesem Schadenstatbestand bereits Entschädigung für vorausgegangene Fälligkeiten geleistet wurde und der Verzug des ausländischen Schuldners fortbesteht.

► Deckungen für gebundene Finanzkredite – AB (FKG)

- (5) Entschädigt wird aufgrund des Gewährleistungsfalles, der zuerst eingetreten ist. Sind ein wirtschaftlicher und ein politischer Gewährleistungsfall gleichzeitig eingetreten, wird nach dem politischen Gewährleistungsfall entschädigt.

Tritt der Gewährleistungsfall gemäß Absatz 2 Nr. 1 ein, so bleibt der Eintritt des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 4 außer Betracht, wenn der Deckungsnehmer innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit der Forderung keinen Antrag auf Entschädigung nach diesem Gewährleistungsfall gestellt hat.

Sind bei Eintritt eines Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 4 bis auf den Ablauf der Karenzfrist alle Voraussetzungen des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 erfüllt, so wird eine Entschädigung nur aufgrund des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 geleistet. Des Ablaufs der dort bestimmten Frist bedarf es in diesem Fall jedoch nicht, sofern nach Fälligkeit der gedeckten Forderung mindestens 2 Monate verstrichen sind.

Treten nach einer Entschädigung gemäß Absatz 4 die Voraussetzungen des Gewährleistungsfalles gemäß Absatz 2 Nr. 2 oder Absatz 3 ein, wird eine Nachentschädigung geleistet, soweit die Anwendung dieser Vorschriften zu einer höheren Entschädigung führt.

§5 FÄLLIGKEIT UND RECHTSBESTÄNDIGKEIT DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Voraussetzung für die Entschädigung der gedeckten Forderung ist deren Fälligkeit und Rechtsbeständigkeit. Wird aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen der gesamte Restbetrag des Kredites fällig, so erfolgt die Entschädigung gleichwohl nach Maßgabe der im Kreditvertrag festgelegten Fälligkeiten. Der Bund ist jedoch berechtigt, vor diesen Fälligkeiten Entschädigungen zu leisten („Einsummenentschädigung“). Während des Entschädigungsverfahrens ist der Deckungsnehmer jederzeit berechtigt, die Auszahlung des Entschädigungsbetrages als Einmalzahlung („Einmalentschädigung“) zu beantragen, unabhängig davon, ob der gesamte Restbetrag des Kredites fällig gestellt wurde oder nicht. Dabei ist die Höhe der Einmalentschädigung begrenzt auf den niedrigeren Betrag der im Rahmen einer Vergleichsrechnung für die Einsummenentschädigung nach der Barwertmethode ermittelten Beträge.
- (2) Der Deckungsnehmer hat den Bestand der gedeckten Forderung und der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Eintritt des Gewährleistungsfalles sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen. Wird der Bestand der Forderung oder der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Ein-

reden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Deckungsnehmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Schuldner oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Rechtsbeständigkeit der Forderung und der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten nachgewiesen hat; **die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Deckungsnehmer.**

- (3) Die Verantwortung für die Rechtsbeständigkeit der gedeckten Forderung und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Deckungsnehmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen, aus denen sich die gedeckten Forderungen und Sicherungsrechte ergeben sollen, erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Deckungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher, insbesondere bei Übernahme der Finanzkreditdeckung, gekannt habe oder hätte kennen müssen.

§6 SELBSTBETEILIGUNG

- (1) Der Deckungsnehmer ist an jedem Ausfall an der gedeckten Forderung selbst beteiligt. Sofern in der Gewährleistungserklärung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Selbstbeteiligung für alle Gewährleistungsfälle 5%.
- (2) Der Deckungsnehmer darf das Risiko aus der Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern.

§7 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Stehen dem Deckungsnehmer aus seiner Geschäftstätigkeit mehrere Forderungen gegen den ausländischen Schuldner zu, so werden für die Feststellung der Entschädigung hierauf geleistete Zahlungen des ausländischen Schuldners auch dann, wenn zwischen Deckungsnehmer und Schuldner eine andere Anrechnungsregelung vereinbart ist, wie folgt berücksichtigt:
1. Bei Zahlungen auf gedeckte Forderungen sowie bei Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die früher fällig sind als die gedeckte Forderung, gilt die Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners.
 2. Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die zur selben Zeit wie die gedeckte Forderung oder später als diese fällig sind, werden in den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absätze 3 und 4 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Ver-

zugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalles ist auszuschließen, dass der Deckungsnehmer auf die Tilgungsbestimmung der Zahlung Einfluss genommen hat. In den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absatz 2 bleibt bei derartigen Zahlungen die Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners maßgeblich.

Satz 1 gilt ferner nicht für Zahlungen auf ungedeckte Forderungen, die vom Deckungsnehmer für Rechnung Dritter gehalten werden oder aus laufendem Bankgeschäft mit einer Endfälligkeit von nicht mehr als einem Jahr entstanden sind.

3. Ohne Tilgungsbestimmung des ausländischen Schuldners geleistete Zahlungen werden in den Gewährleistungsfällen gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 1, Absätze 3 und 4 auf gedeckte und ungedeckte Forderungen und vertraglich vereinbarte Zinsforderungen (ausgenommen Verzugszuschläge) nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit angerechnet.
 4. Die Nr. 1 – 3 gelten entsprechend für
 - a) Zahlungen des Garanten, Bürgen und Dritter; sonstige Leistungen des Schuldners, Garanten, Bürgen und Dritter;
 - b) Ausschüttungen und Erlöse aus der schuldnerischen Masse;
 - c) Erlöse aus Pfändungen und sonstigen Sicherheiten;
 - d) aufrechenbare Forderungen, Forderungsnachlässe, Gutschriften und Leistungen an Zahlungen statt;
 - e) sonstige dem Deckungsnehmer im Zusammenhang mit dem Eintritt des Gewährleistungsfalles entstandene Vermögensvorteile.
 5. Anrechnungen gemäß Nr. 2 – 4 auf Forderungen mit gleicher Fälligkeit erfolgen nach dem Verhältnis dieser Forderungsbeträge (ohne Verzugszuschläge).
 6. Werden Zahlungen gemäß Nr. 2 oder die in Nr. 4 genannten Vermögensvorteile gemäß Nr. 2 oder 3 angerechnet, so werden von diesen Zahlungen oder Vermögensvorteilen die vom Deckungsnehmer sachgemäß aufgewendeten Rechtsverfolgungs- oder Beitreibungskosten abgezogen. Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Deckungsnehmers entstandenen Kosten bleiben außer Betracht.
- (2) Der nach Anwendung von Absatz 1 verbleibende Betrag ist um die Selbstbeteiligung des Deckungsnehmers zu kürzen.

(3) Nach Einreichung aller für die Feststellung des Schadensanspruches erforderlichen Unterlagen stellt der Bund die Schadensberechnung innerhalb von 1 Monat auf. Der sich aus der Schadensberechnung ergebende Betrag wird innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe der Schadensberechnung an den Deckungsnehmer insoweit ausgezahlt, als der Deckungsnehmer die Schadensberechnung anerkannt hat.

(4) Kann die Schadensprüfung nicht innerhalb von 1 Monat nach Einreichung aller für die Feststellung des Schadensanspruches erforderlichen Unterlagen abgeschlossen werden, wird die Entschädigung unter Vorbehalt der Nachprüfung festgestellt und innerhalb von 5 Bankarbeitstagen ab Zugang der Anerkennung der vorläufigen Schadensfeststellung ausgezahlt. §§ 10 und 11 finden auch insoweit Anwendung. Stellt der Bund in diesem Fall nachfolgend fest, dass dem Deckungsnehmer keine oder eine geringere Entschädigung zusteht, so ist der Deckungsnehmer unter Verzicht auf alle Einwendungen und Einreden verpflichtet, auf erstes Anfordern des Bundes den überzahlten Betrag einschließlich Zinsen ab Auszahlung in Höhe des jeweiligen Refinanzierungszinssatzes des Bundes im Sinne von § 9 Absatz 4 Satz 1 zu erstatten. § 21 bleibt unberührt.

§8 RÜCKFLÜSSE

- (1) Alle nach Leistung einer Entschädigung eingehenden Zahlungen und sonstigen Vermögensvorteile (Rückflüsse) werden unter Einbeziehung der entschädigten Forderung entsprechend § 7 Absatz 1 zugeordnet. Unberücksichtigt bleiben jedoch diejenigen Rückflüsse, die auf einem Kreditvertrag beruhen, der erst später als 3 Jahre nach Erfüllung oder Entschädigung der zuletzt fälligen Forderung aus dem gedeckten Finanzkredit geschlossen worden ist.
- (2) Der Deckungsnehmer hat dem Bund jeden Eingang von Rückflüssen unverzüglich anzuzeigen. Die dem Bund zustehenden Beträge hat der Deckungsnehmer unverzüglich an den Bund abzuführen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird der Bestand der gedeckten Forderung oder der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, hat der Deckungsnehmer dies im Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen. Verletzt der Deckungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.

► Deckungen für gebundene Finanzkredite – AB (FKG)

- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass die entschädigte Forderung des Deckungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, wird insbesondere in einem Rechtsstreit zur Beitreibung der entschädigten Forderung vom zuständigen Gericht die Klage ganz oder teilweise rechtskräftig abgewiesen, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Deckungsnehmer die ihn nach § 11 Absatz 1 treffenden Pflichten, ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein Rückzahlungsanspruch zusteht, hat der Deckungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den zurückzuzahlenden Betrag vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu verzinsen, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Bundes fallen gemäß § 10 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Forderungen, Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Deckungsnehmer zurück.
- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§10 ÜBERGANG DER RECHTE UND ANSPRÜCHE

- (1) Mit Leistung der Entschädigung gehen die entschädigte Forderung, die Ansprüche auf Zinsen und Verzugszinsen für die Zeit nach Zahlung der Entschädigung sowie der Anspruch auf die im Ausland eingezahlten oder hinterlegten Beträge einschließlich der für diese Forderungen und Ansprüche bestehenden Sicherheiten insoweit auf den Bund über, als dies dem Anteil des Bundes am Ausfall an der entschädigten Forderung entspricht. Der Deckungsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Forderung, Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (2) Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, so hat der Deckungsnehmer die in Absatz 1 genannten Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte als Treuhänder des Bundes zu halten.

§11 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Unbeschadet des Übergangs der Forderungen, Ansprüche und sonstigen Rechte gemäß § 10 hat der Deckungsnehmer alle Maßnahmen durchzuführen, die zur Einziehung der entschädigten Forderung, zur Verwertung von Sicherheiten oder in sonstiger Weise zur Erzielung von Rückflüssen geeignet sind, und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreites. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreites kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten eines Rechtsstreites zulassen und der Deckungsnehmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreites außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) An den Kosten für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beteiligt sich der Bund nach Maßgabe des § 17.
- (3) Entlässt der Bund den Deckungsnehmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, verliert der Deckungsnehmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.

§12 UMRECHNUNG VON FREMDWÄHRUNGSBETRÄGEN

- (1) Vertragswährung für die Finanzkreditdeckung ist der Euro. Beträge, die auf andere Währungen lauten, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 wie folgt in den Euro umgerechnet:
1. Für das gemäß § 18 zu entrichtende Entgelt erfolgt die Umrechnung auf der Basis des letzten vor der Entgeltfestsetzung im Bundesanzeiger veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungssatzes (Entgeltkurs).
 2. Die Entschädigung wird auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank
 - am Tage der Einzahlung in dem Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2
 - am Tage der Fälligkeit in den anderen Gewährleistungsfällen umgerechnet. Hat am maßgeblichen Tage keine Feststellung des Euro-Referenzkurses stattgefunden, so tritt die nachfolgende Kursfeststellung an ihre Stelle.

Ist aufgrund des eingetretenen Gewährleistungsfalles eine Fälligkeit der gedeckten Forderung nicht gegeben oder erfolgt die Entschädigung vor den im Kreditvertrag festgelegten Fälligkeiten, wird die Entschädigung auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage vor Absendung der Mitteilung über die Entschädigung umgerechnet.

In allen Fällen wird die Entschädigung durch Umrechnung der Fremdwährung zum Entgeltkurs begrenzt.

3. Rückflüsse auf die entschädigte Forderung werden auf der Basis des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank am Tage ihres Eingangs beim Deckungsnehmer umgerechnet.
 4. Hat der Bund die Entschädigung gemäß Nr. 2 zum Entgeltkurs in Euro umgerechnet und erbringt ein Rückfluss für den Bund über den Betrag hinaus, der insgesamt zur Entschädigung der Forderungen aus diesem Kreditvertrag geleistet worden ist, einen Kursgewinn, so steht der Kursgewinn dem Deckungsnehmer bis zur Höhe des Betrages zu, der dem Unterschied zwischen dem Euro-Referenzkurs der Europäischen Zentralbank am Tage der Einzahlung in dem Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 2 oder am Tage der Fälligkeit in den anderen Gewährleistungsfällen und dem Entgeltkurs entspricht.
- (2) Für Währungen, für die keine Umsatzsteuer-Umrechnungssätze bzw. keine Euro-Referenzkurse der Europäischen Zentralbank festgestellt werden, tritt an deren Stelle der von der Deutschen Bundesbank zuletzt als Verkaufskurs bekanntgegebene Umrechnungssatz. Ist ein solcher Umrechnungssatz nicht bekanntgegeben, so setzt der Bund die gemäß Absatz 1 anzuwendenden Umrechnungskurse unter Berücksichtigung der Notierungen an den maßgebenden Börsen des Auslandes fest.

§13 DECKUNGSEINGRIFFE

- (1) Bei Eintritt gefahrerhöhender Umstände kann der Bund dem Deckungsnehmer gegenüber jederzeit erklären, dass bei Zugang dieser Erklärung noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge von der Finanzkreditdeckung ausgeschlossen sind.
- (2) Besteht im Zusammenhang mit dem Ausfuhrgeschäft, an das der Finanzkredit gebunden ist, eine Lieferantenkreditdeckung, so entfällt das Recht des Bundes gemäß Absatz 1, sofern und soweit die Waren bereits versandt oder die Leistungen bereits erbracht sind. Dies gilt nicht, wenn der Bund feststellt, dass der Exporteur bei der Versendung der Ware oder der Erbringung der Leistung gegen seine Pflichten aus dem Gewährleistungsvertrag verstoßen hat.

§14 UMSCHULDUNGSVEREINBARUNGEN

- (1) Der Bund ist berechtigt, über die gedeckte Forderung (einschließlich Selbstbeteiligung) Umschuldungsvereinbarungen mit dem Schuldnerland abzuschließen; nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen darf er dabei einbeziehen.
- (2) Der Bund darf das Recht nach Absatz 1 nur ausüben, wenn er vor Abschluss der Umschuldungsvereinbarung anerkennt, nach welchem der in § 4 geregelten Gewährleistungsfälle Uneinbringlichkeit der gedeckten Forderung vorliegt, sobald die in der Umschuldungsvereinbarung fest gelegten Voraussetzungen für die Anwendung dieser Vereinbarung auf die gedeckte Forderung vorliegen. Die Geltung von § 4 Absatz 5 bleibt davon unberührt.

Für einbezogene Forderungen, für die das Risiko der Uneinbringlichkeit infolge wirtschaftlicher Umstände fortbesteht, kann der Bund die Entschädigungsleistung höchstens nach Maßgabe des Selbstbehalts für den Gewährleistungsfall gemäß § 4 Absatz 3 bzw. 4 begrenzen.

Die sonstigen Entschädigungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

Der Deckungsnehmer kann unbeschadet vorstehender Regelung Entschädigung nach den allgemeinen Regeln (§§ 4 ff) verlangen.

- (3) Der Deckungsnehmer und seine Rechtsnachfolger müssen ferner Regelungen der Umschuldungsvereinbarung gegen sich gelten lassen, durch die die Verzinsung der Forderung für den Zeitraum ab ihrer Fälligkeit oder für einen später beginnenden Zeitraum abweichend von den gesetzlichen oder vertraglichen Zinsregelungen bestimmt wird und aufgrund derer weitergehende Ansprüche aus dem Gesichtspunkt des Verzugs nicht geltend gemacht werden können.
- (4) Für die Umrechnung der Entschädigung bleibt § 12 Absatz 1 Nr. 2 auch dann maßgeblich, wenn der in der Umschuldungsvereinbarung bestimmte Umrechnungskurs für nicht auf Euro lautende Beträge in Euro von dem in dieser Vorschrift geregelten Umrechnungskurs abweicht. In Bezug auf Selbstbeteiligung, nicht gedeckte Nebenforderungen und nicht gedeckte Teile nur teilweise gedeckter Forderungen müssen der Deckungsnehmer und seine Rechtsnachfolger den in der Umschuldungsvereinbarung bestimmten Umrechnungskurs gegen sich gelten lassen.

► Deckungen für gebundene Finanzkredite – AB (FKG)

§15 PFLICHTEN DES DECKUNGSNEHMERS

Neben den sonstigen nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung bestehenden Pflichten hat der Deckungsnehmer die folgenden Pflichten zu beachten:

1. WAHRHEITSPFLICHT IM ANTRAGSVERFAHREN

Der Deckungsnehmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer Finanzkreditdeckung alle für die Übernahme der Finanzkreditdeckung erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zum Zugang der Gewährleistungserklärung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich.

2. VERBOT DES ABWEICHENS

VOM DOKUMENTIERTEN SACHVERHALT

Nach Übernahme der Finanzkreditdeckung darf der Deckungsnehmer Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf den in der Gewährleistungserklärung dargestellten Sachverhalt oder auf die mit dem Schuldner oder sonstigen Verpflichteten getroffenen Vereinbarungen beziehen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vornehmen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen sind unerheblich; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Deckungsnehmer darf insbesondere keine Zahlung in einer anderen als der vertraglich vereinbarten Währung an Erfüllung statt annehmen.

Einer verbotenen Abweichung vom dokumentierten Sachverhalt steht es gleich, wenn der Deckungsnehmer sich, bevor er Zahlungen aus dem Finanzkredit vornimmt, nicht unter Wahrung banküblicher Sorgfalt davon überzeugt hat, dass der Exporteur die in der Gewährleistungserklärung dargestellten, den Zahlungen zugehörigen Lieferungen und Leistungen oder die den Auszahlungen entsprechenden Leistungsfortschritte nach Maßgabe der in der Gewährleistungserklärung dokumentierten Auszahlungsvoraussetzung nachgewiesen hat.

3. BEACHTUNG STAATLICHER VORSCHRIFTEN

Der Deckungsnehmer darf Kreditbeträge nur auszahlen, wenn die schon zu diesem Zeitpunkt für die Aufnahme und Rückzahlung des Kredites erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die in den berührten Staaten zu beachtenden Vorschriften eingehalten werden.

4. MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG

Der Deckungsnehmer hat ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche beabsichtigt oder getroffen hat. Als gefahrerhöhender Umstand gilt insbesondere, dass

- a) der Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
- b) die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Schuldner eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird;
- c) gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse die Erfüllung oder Beitreibung der gedeckten Forderung gefährdet erscheinen lassen.

5. ZUSTIMMUNGSERFORDERNIS BEI GEFÄHRERHÖHUNG

In den Fällen der Nr. 4 darf der Deckungsnehmer Auszahlungen der Kreditbeträge nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bundes vornehmen.

6. SCHADENSVERHÜTUNGS- UND SCHADENSMINDERUNGSPFLICHTEN

Der Deckungsnehmer hat alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalles oder Minderung des Ausfalles nach den Regeln der banküblichen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Er hat insbesondere vor Auszahlung der Kreditbeträge zu prüfen, ob der ausländische Schuldner seine bisherigen vertraglichen Verpflichtungen zur Zahlung und zur Gestellung von Sicherheiten aus dem finanzierten Liefergeschäft erfüllt hat. Der Deckungsnehmer hat diese Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, soweit nicht nach § 17 eine Beteiligung des Bundes in Betracht kommt. Droht ein Gewährleistungsfall oder ist ein solcher eingetreten, hat der Deckungsnehmer auf Verlangen des Bundes diesen oder einen vom Bund zu bestimmenden Dritten mit der Wahrnehmung der beiderseitigen Interessen zu beauftragen, wenn die voraussichtlichen Kosten für die Beauftragung des Bundes oder des Dritten in einem angemessenen Verhältnis zu der Höhe der Forderung und den Erfolgsaussichten der Interessenwahrnehmung stehen.

7. AUSKUNFTSPFLICHT

Der Deckungsnehmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand des Kreditvertrages und des Liefergeschäftes sowie über sonstige Umstände, die für die Finanzkreditdeckung von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen. Hierzu gehört die frist-

gerechte, richtige und vollständige Beantwortung der zur Vorbereitung einer Umschuldungsvereinbarung gestellten Fragen und die Bereitstellung der zum Nachweis der Forderungen benötigten Unterlagen.

8. PRÜFUNGSRECHTE DES BUNDES

Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Deckungsnehmers, die für die Finanzkreditdeckung von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Deckungsnehmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.

§16 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

(1) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI UNWAHREN ANGABEN

Hat der Deckungsnehmer die ihm nach § 15 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Deckungsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

(2) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI FEHLERHAFTEN SICHERHEITEN

Sind in der Gewährleistungserklärung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Finanzkreditdeckung keinen Einfluss gehabt hat.

(3) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI SONSTIGEN OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Hat der Deckungsnehmer unter Verstoß gegen die bankübliche Sorgfalt eine ihm nach § 15 Nr. 2 – 8 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu befürchten.

Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu befürchten ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte. Dies gilt in gleicher Weise für den Fall, dass sich der Deckungsnehmer nicht von der Einhaltung

der dokumentierten Auszahlungsvoraussetzungen überzeugt hat, es sei denn, er kann das tatsächliche Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen im Schadenfall nachweisen.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 15 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Exportkreditgarantien eine Risikoerhöhung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

(4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.

(5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Deckungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1 – 4 entsprechende Anwendung.

(6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und der Gewährleistungserklärung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

(7) Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Deckungsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und banküblichen Sorgfalt zu vertreten hat.

§17 BETEILIGUNG DES BUNDES AN KOSTEN FÜR MASSNAHMEN DER RECHTSVERFOLGUNG SOWIE DER SCHADENSVERMEIDUNG ODER -MINDERUNG

(1) Nach Entschädigung beteiligt sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Rechtsverfolgung gemäß § 11 Absatz 1, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden. Vor Entschädigung kann sich der Bund an sachgemäßen Aufwendungen für Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung gemäß § 15 Nr. 6 beteiligen, soweit diese mit seiner Zustimmung oder auf seine Weisung durchgeführt werden, es sich um über gewöhnliche Maßnahmen der Schadensvermeidung oder -minderung hinausgehende Maßnahmen handelt und die hierdurch verursachten Kosten erheblich sind.

► Deckungen für gebundene Finanzkredite – AB (FKG)

- (2) Die Beteiligung des Bundes richtet sich nach dem Umfang, in dem die Forderung, auf die sich die in Absatz 1 genannten Maßnahmen beziehen, entschädigt ist bzw. bei eingetretenem Gewährleistungsfall entschädigt werden könnte.
- (3) Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich der Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Deckungsnehmers entstandenen Kosten trägt der Deckungsnehmer selbst.
- (4) § 9 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (3) Stimmt der Bund einer Änderung des Inhalts oder des Umfangs der Finanzkreditdeckung zu und ändert sich hierdurch der Betrag der gedeckten Forderung oder die Dauer des Risikos, erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet **abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch von EUR 2.500,-**. Zusätzlich zur Verwaltungskostenpauschale wird eine Vorfälligkeitsgebühr von 20 % des überzahlten Betrages einbehalten, wenn der Entgelt-erstattung eine vorzeitige Tilgung der gedeckten Forderung zugrunde liegt.

§18 ENTGELT

- (1) Für die Übernahme der Finanzkreditdeckung wird ein von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt erhoben. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird das Entgelt mit der Aushändigung der Gewährleistungserklärung fällig.
- (2) Wird das fällige Entgelt nicht innerhalb von **14 Tagen nach einer Mahnung entrichtet**, die den Hinweis auf diese Frist und auf die nachstehend genannten Rechtsfolgen enthält, so **ist der Bund**, wenn seit der Fälligkeit des Entgelts insgesamt mindestens sechs Wochen verstrichen sind,
 - a) **von der Haftung** für Gewährleistungsfälle **befreit**, die nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind,
 - b) außerdem **berechtigt**, die Finanzkreditdeckung ohne Einhaltung einer weiteren Frist **zu kündigen**, solange das Entgelt nicht bezahlt ist.

- (4) **Ist der Bund** nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung **von der Verpflichtung zur Entschädigung frei**, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

§19 ABTRETUNG DER GEDECKTEN FORDERUNG

- (1) Verfügungen des Deckungsnehmers über die gedeckte Forderung zu anderen als zu Sicherungs- oder Inkassozwecken bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Die schriftliche Zustimmung des Bundes gilt als erteilt, wenn die Forderung bzw. Restforderung an anerkannte Zessionare abgetreten wird, die in den ergänzenden Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB-FAB) genannt sind, welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind. Satz 2 findet keine Anwendung auf Teil- und Weiterabtretungen.
- (2) Erfolgt eine Abtretung der gedeckten Forderung ohne Zustimmung, ist der Bund von der Haftung befreit, es sei denn, er stellt fest, dass er der Abtretung zugestimmt hätte.

§20 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DER FINANZKREDITDECKUNG

Teil- und Weiterabtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit befreier Wirkung an den Deckungsnehmer zu leisten.

§21 AUSSCHLUSSFRIST

Ansprüche gegen den Bund aus der Finanzkreditdeckung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Deckungsnehmer gegenüber die Ansprüche unter Hinweis auf seine mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit schriftlich abgelehnt hat.

§22 GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Deckungsnehmer aus der Finanzkreditdeckung sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Außenwirtschaftsförderinstrumente der Bundesregierung. Exportkreditgarantien („Hermesdeckungen“) sichern deutsche Exporteure und die sie finanzierenden Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei.

Sie werden im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland von der Euler Hermes Aktiengesellschaft als Mandatar des Bundes bearbeitet.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwi.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

UNSER MANDATAR



EULER HERMES

Euler Hermes Aktiengesellschaft Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift

Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland